Zeitschrift: Mennonitica Helvetica : Bulletin des Schweizerischen Vereins für

Täufergeschichte = bulletin de la Société suisse d'histoire mennonite

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Täufergeschichte

Band: 31 (2008)

Artikel: Die Täufer und der Zins bei Heinrich Bullinger

Autor: Kobe, Rainer

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1055940

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

RAINER KOBE

DIE TÄUFER UND DER ZINS BEI HEINRICH BULLINGER

In seinen Jeremia-Erklärungen vom März 1531 schreibt Ulrich Zwingli an einer Stelle, an der er sich zum Zins äussert: "Darüber hat jetzt unser Bruder und Landsmann Heinrich Bullinger, ein junger Mann von scharfsinnigem und klugem Geist, auf deutsch geschrieben. Er hat den Disput mit den Täufern wie eine Fackel aus unseren Händen übernommen. Deo gratia."¹

Der Anlass für dieses Lob des Zürcher Reformators war Bullingers kurz zuvor erschienene Antitäuferschrift "Von dem unverschämten Frevel der Wiedertäufer".² Im "Frevel" geht Bullinger detailliert auf die Zins- und Zehntfrage ein, die Zwingli seit den frühen 1520er Jahren immer wieder bewegt hat.

Die Zielrichtung von Bullingers "Frevel" ist klar: Es ist der Kampf gegen die Täufer. Diesen Kampf führte er nicht nur mit dem Florett theologischer Beweisführung, sondern vor allem mit der Keule weltlicher Argumente.

Als Bullinger den "Frevel" im Laufe des Jahres 1530 niederschrieb, war er 26 Jahre alt und seit einem Jahr jung verheirateter Pfarrer in seiner Vaterstadt Bremgarten. Er kannte die Täufer nicht nur theoretisch, sondern er hatte sie wiederholt persönlich erlebt.

I. BULLINGER UND DIE TÄUFER IN DEN JAHREN 1523-1531

Bullinger war auf den drei Zürcher Täuferdisputationen von 1525 dabei. Wahrscheinlich war er als Protokollant eingeteilt und lernte so die frühen Täufer, ihre Meinungen und Argumente gut kennen.³ Im gleichen Jahr setzte er sich in seiner Schrift "Von dem Touff" erstmalig theologisch mit dem Täufertum auseinander. In der als Brief abgefassten Arbeit entwickelte Bullinger, angeregt durch den 1525 laufenden Disput zwischen Balthasar Hubmaier und Zwingli, seine eigenen, eng an Zwingli angelehnten Vorstellungen zur Taufe. Die dabei in Ansätzen entwickelte Bundestheologie mit dem Verständnis der Einheit göttlichen Heilshandelns im Alten und Neuen Testament erlaubte es, auf das Alte Testament in der Antitäuferargumentation zurückzugreifen.

^{1 7} XIV 621

BULLINGER 1531. "Von dem unverschämten Frevel der Wiedertäufer" ("Frevel") wurde im Februar 1531 bei Froschauer in Zürich gedruckt. 1535 kamen die von Leo Jud übersetzte lateinische Fassung und 1551 eine englische Version heraus (vgl. HBBibl I, Nr. 28-32).

³ Vgl. Büsser I 40-42.

⁴ HBTS II 71-85 (vgl. HBBibl I Nr. 743).

Als Lehrer am Kappeler Zisterzienser-Konvent, wo er in den Jahren von 1523-1528 wirkte, hielt Bullinger engen Kontakt zu den Zürcher Reformatoren. Aus der Kappeler Distanz konnte er die Entwicklung des Täufertums und die Eskalation des obrigkeitlichen Vorgehens bis hin zu den ersten Hinrichtungen verfolgen. Dass er das harte Vorgehen des Rates für gerechtfertigt hielt, hat Bullinger im "Frevel" geschrieben: Zu Recht würden die Täufer als Ungehorsame, Aufrührer und Meineidige (Bruch der Uhrfehde) vom Leben zum Tode gerichtet, lässt er dort den Vertreter der "guten" Seite, sein "alter ego" Jojada, sagen.⁵

Das nächste Mal begegnete Bullinger den Täufern, als er im Januar 1528 neben Zwingli an der Berner Disputation teilnahm.⁶ Bei dieser Veranstaltung griff der Täuferführer Hans Pfistermeyer in einer Diskussion am 22. Januar das Zinswesen an. Da es kein Protokoll über das Gespräch gibt, kennen wir keine Einzelheiten.⁷

Von einer persönlichen und direkten Konfrontation wissen wir aus Bullingers Diarium. Dort findet sich unter dem Januar 1531 der Eintrag: "Im Januar stritt ich in öffentlicher Disputation in Anwesenheit der ganzen Kirche gegen die Täufer, die, ich weiss nicht was, gegen den Zins krähten".⁸

Es ist gut möglich, dass es Hans Pfistermeyer war, der in Bremgarten gegen Bullinger auftrat. Pfistermeyer hatte im benachbarten Aargau eine grosse täuferische Anhängerschaft gefunden und könnte versucht haben, in Bremgarten Fuss zu fassen.⁹

Über die persönlichen Erfahrungen hinaus beeinflusste Bullinger vor allem die Meinung Zwinglis. Der hatte 1527 mit dem "In catabaptistarum strophas elenchus" ("Elenchus")¹⁰ auf das im gleichen Jahr verfasste "Schleitheimer Bekenntnis"¹¹ reagiert und sehr polemisch mit seinen täuferischen Gegnern abgerechnet.

Drei obrigkeitliche Entscheidungen der späten 1520er Jahre, hinter denen als treibende Kraft Zwingli stand, werden ebenfalls nicht ohne Wirkung auf Bullinger und seine Einstellung zu den Täufern gewesen sein:

(1) Im April 1528 fand die erste Synode der Zürcher reformierten Kirche statt. Bullinger nahm daran teil. Bei dieser Gelegenheit hatte jeder Pfarrer einen Eid zu schwören, mit dem er sich zum Gehorsam und zur Loyalität gegenüber dem Staat verpflichtete.¹² Die Pfarrer wurden zu Trägern staatlicher

Vgl. BULLINGER 1531 138v. Jojada ist ein alttestamentlicher Priester (vgl. II Kö 11 und 12; II Chr 23 und 24).

⁶ HBD 11f.

⁷ YODER 114f.

⁸ HBD 19.

⁹ FAST 1959 29f., YODER 127ff.

¹⁰ Z VI 1. Teil 21-196.

¹¹ LEU/SCHEIDEGGER.

¹² Kurt Maeder, Bullinger und die Synode, in: Gäbler/Zsindely, 69-76, 69 und 72f.

Gewalt. Es verwundert daher nicht, dass es später gerade Pfarrer sein sollten, die Täufer bei der Obrigkeit anzeigten.¹³

- (2) Am 26. März 1530 erliess der Zürcher Rat das grosse Sittenmandat. An diesem Mandat wird die enge Verbindung von Zürcher Staat und Kirche sichtbar: Die Teilnahme am reformierten sonntäglichen Gottesdienst war staatsbürgerliche Pflicht geworden. Wer dagegen verstiess und stattdessen an den Winkelpredigten und heimlichen Versammlungen der Täufer teilnahm, der trug "zur Zerrüttung aller Obrigkeit und guten Regiments"¹⁴ bei und galt in den Augen der Obrigkeit als Aufrührer.
- (3) Am 9. Oktober 1529 gab der Rat in der seit 1523 immer wieder diskutierten Zinsfrage einen umfassenden Erlass heraus, mit dem er den Zins auf eine Obergrenze von jährlich fünf Prozent beschränkte.¹⁵

Vor dem geschilderten Hintergrund entstand im Laufe des Jahres 1530 Bullingers erste grosse Antitäuferschrift, der "Unverschämte Frevel", mit den beiden Traktaten "Freundlicher Bericht von dem Handel der Zinsen, wider die verworrene und aufrührerische Sekte der Wiedertäufer" und "Von dem Unterschied der Zehnten und ob man ihn auch schuldig sei zu zahlen". ¹⁶

II. DER ZINS IN DER ERSTEN HÄLFTE DES 16. JAHRHUNDERTS

Der Zins, lateinisch "census", um den Bullinger und die Täufer im Januar 1531 in der Bremgarter Kirche diskutierten, war im 16. Jahrhundert ein sehr umfassender Begriff. Zum "Zins" gehörten neben den Zinsen, die man für ausgeliehenes Kapital zu zahlen hatte, die verschiedensten Formen herrschaftsrechtlicher und privatrechtlicher Abgaben wie vertraglich vereinbarte Rentenzahlungen. Die periodisch festgelegte Zins-Zahlung erfolgte als Geld- oder, vor allem auf dem Lande, als Naturalabgabe.¹⁷

Die Kapitalertragszinsen, also die auf ein Darlehen zu leistenden Zinsen, lateinisch "usura", waren nach dem kanonischen Recht verboten. Die italienischen und oberdeutschen Handelsgesellschaften hatten Wege gefunden, das kirchliche

Scheideger 24. Danach gehen von den heute noch erschliessbaren vierzehn Anzeigen gegen die Täufer (1531-1591) zwölf auf Pfarrer zurück.

¹⁴ QGTS I 339.

EMIL EGLI (Hg.), Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519-1533, Zürich 1879, 681-684, 681f. In der Einleitung zum Zinsmandat wird eine theologische Handschrift, vermutlich die Zwinglis, deutlich: Trotz des seit einiger Zeit in Zürich durch gelehrte Männer und Prädikanten verkündeten wahren Wortes Gottes, werde der gemeine, arme Mensch weiter durch beschwerliche Zinsen bedrückt und zu Grunde gerichtet. Auch wenn der Rat viel lieber wolle, dass jedermann dem nächsten im Sinne christlicher Nächstenliebe leihe, wolle er wegen der Schwäche der Menschen doch einen Zins bis zu fünf Prozent zulassen.

¹⁶ Bullinger 1531, 144r-171v (Zinsbericht), 172r-178r (Vom Zehnten).

¹⁷ Vgl. HRG 5, 1707.

Verbot zu umgehen. Die Kirche bemängelte derartiges Handeln nicht. Viele der obersten Kirchenvertreter arbeiteten selber eng mit den grossen Bank- und Handelsgesellschaften wie den Fuggern in Augsburg zusammen.¹⁸

In der weitgehend landwirtschaftlich geprägten Gesellschaft der Eidgenossenschaft spielte die Kreditform des Rentenkaufs als Bodenkredit, dort "Gült" genannt, eine grosse Rolle. Der Zins aus dem Rentenkauf war vom kanonischen Zinsverbot ausgenommen¹⁹.

Bei dem Kredit als Rentenkauf - der eidgenössischen Gült - erhielt der Bauer ein Darlehen für den Verkauf einer auf einem Stück Land liegenden Rente. Das, was dem Darlehensgeber als vertraglich vereinbarte Rente zukam, war für den Bauern der Zins, den er in Form eines Teils seines jährlichen Ernteertrags zahlte. Blieb der Bauer mit dem Zins im Rückstand, fiel das Land an den Gläubiger. Die Gült war, wenn es nicht anders vereinbart wurde, nur durch den Gläubiger ablösbar und galt deswegen als "ewige Gült". Der Gläubiger durfte sie verkaufen, verpfänden oder vererben, ohne, dass der Schuldner darauf Einfluss nehmen konnte. Er hatte weiterhin seine Abgabe zu leisten.²⁰ Die Gült als Form der Kreditbeschaffung führte zu einer allmählichen und langfristigen Bodenverschuldung. Für die Handwerker in den Städten wurde das Muster auf ihre Verhältnisse übertragen. Von dem Kreditbedarf in Stadt und Land profitierten in erster Linie die Kapitalbesitzer.²¹

III. DER ZINS BEI JOHANNES ECK UND DEN REFORMATOREN

Als Bullinger seinen Zinsbericht verfasste, waren Zins und Zinsverbot aktuelle Themen. Es gibt so gut wie keinen Reformator, der nicht darüber geschrieben hätte.²² Ein Grund für das generelle Interesse an der Zinsfrage war neben der Gefahr, die man in der Monopol-Bildung der grossen Handelsgesellschaften und

¹⁸ Vgl. Wurm 68.

¹⁹ Vgl. Fussnote 24.

Vgl. Anne-Marie Dubler, Zinsen, in: HLS, Version vom 20.10.2005, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13923.php.

Vgl. RAMP 69f und MICHAEL NORTH, Kommunikation, Handel, Geld und Banken in der Frühen Neuzeit, München 2000, 38.

²² Äusserungen von Reformatoren zum Zins:

⁻ LUTHER: (Kleiner) Sermon von dem Wucher, von 1519 (WA 6, 3-8); (Grosser) Sermon von dem Wucher, von 1520 (WA 6, 36-60); "Von Kaufshandlung und Wucher", von 1524 (WA 15, 293-322)

⁻ ZWINGLI: "Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit", von 1523 (Z II 509-521), "Wer Ursache gebe zu Aufruhr", von 1524 (Z III 451-453).

⁻ MELANCHTHON: "Philosophiae moralis eptomine", von 1538, (CR 16, 124-550) nach: BAUER 135-141

⁻ BUCER, "Tractatus de usuris", kurz nach 1550, in: Martini Buceri Scripta anglicana, Basel 1572, nach: BAUER 159, Fussnote 150.

⁻ Karlstadt: "De usura", von 1540, nach: HANS-PETER HASSE, Karlstadts Traktat "De usura", in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 107 (1990), Kanonistische Abteilung 76, 308-328.

im Missbrauch des Rentenkaufs sah, die offensichtliche Diskrepanz zwischen dem kanonischen Recht und der Alltagspraxis.²³

Johannnes Eck, der spätere Kontroverstheologe und Gegner Luthers, befasste sich schon einige Jahre vor den Reformatoren, zeitweise im Auftrag Jakob Fuggers d.Ä., mit dem Zins und der Frage, ob das Zinsnehmen kirchlich erlaubt werden sollte. Als Professor der Theologie in Ingolstadt vertrat Eck ab 1514 in Vorlesungen, Gutachten und Disputationen, ganz im Sinne seines Auftraggebers, die Rechtmässigkeit eines Zinses von fünf Prozent.²⁴ Der von Eck propagierte fünfprozentige Investitionsvertrag, der so genannte "contractus trinus" (Dreistufenvertrag), setzte sich durch und bildete die Basis für die altgläubige Absegnung des sich entfaltenden kapitalistischen Finanzierungssystems. Durch den contractus trinus wurde das verbotene Darlehen ("mutuum") umgangen. An seine Stelle trat eine Gewinnbeteiligung. Der Darlehensgeber wurde zum Anteilseigner und die ihm zufliessenden Mittel waren auf diese Weise nicht mehr verbotene Zinsen ("usura"), sondern kirchlich sanktionierte Gewinnbeteiligung.²⁵

Die Lebenswirklichkeit in den protestantischen Territorien forderte eine eigene evangelische Position. Luther, Zwingli und andere Reformatoren griffen das Thema auf:

- Luther plädierte für ein generelles Zinsverbot mit gewissen Einschränkungen und forderte "gerechte Preise".²⁶
- Zwingli lehnte den Zins als ungöttlich ab: Gott habe den Menschen die Güter dieser Welt unbelastet und ohne Entgelt gegeben. So stehe dem Menschen kein Recht zu, seinerseits den anvertrauten Besitz gegen Zins auszuleihen mit der Folgerung: "Also sind auch alle Zinsen ungöttlich". Weil aber Gott die bestehende Rechtsordnung anerkenne, seien auch die bestehenden Verträge zu halten und ein Zinssatz bis zu fünf Prozent sei zu akzeptieren. Die Obrigkeit solle aber dafür Sorge tragen, dass es bei einer Neuordnung zur Abschaffung der Zinsen käme.²⁷

Bullinger wird die Diskussion um den Zins als eine aktuelle Frage seiner Zeit verfolgt haben. Es ist schwer zu sagen, ob er die Thematik lediglich aufgriff, um

²³ Vgl. OBERMAN 163f; WURM 67.

²⁴ Vgl. Oberman 174ff; Wurm 82-94.

MARTIN HAAS, in: QGTS IV 25, Fussnote 46, verweist auf das Konzil von Konstanz, bei dem zwar keine offizielle Entscheidung gefällt, aber von massgeblichen Theologen der Rentenkauf mit Zinssätzen von 4,17 bis fünf Prozent befürwortet wurde. Papst Martin V. bestätigte diese Auffassung mit einer Bulle von 1425.

²⁵ Vgl. wie Fussnote 24.

²⁶ RAMP 35.

Z II 516. Zwingli hatte vor allem den mit seinem Boden verschuldeten Bauern vor Augen, wenn er dafür plädierte, dass neue Zinskäufe verboten und bestehende, rechtlich unablösbar gewordene Zinsverträge ablösbar gemacht werden sollten (vgl. RAMP 65f und 72).

seine Täuferabwehr zu unterfüttern oder ob umgekehrt die täuferische Zinskritik ihm einen guten Anlass bot, sich selber mit einem aktuellen Thema zu Wort zu melden.²⁸ Jedenfalls ging Bullinger mit seinen Überlegungen weit über Zwinglis pragmatische Zustimmung zum Fünf-Prozent Zins hinaus und untermauerte mit seinen theologisch gestützten Thesen das Zürcher Zinsmandat vom 9. Oktober 1529.

IV. BULLINGERS ZINSTHEORIE

Das vierte Buch des "Frevel" mit den beiden Abhandlungen über Zins und Zehnt beginnt mit einer Einführung unter der programmatischen Überschrift "Dass christliche Freiheit nicht eine fleischliche Freiheit sei".²⁹

Bullinger leitet ein mit der Frage nach der Freiheit im Verständnis des Evangeliums. Das Christliche sei nicht "leiblich", sondern eine Sache von Geist und Glauben. Neben der christlichen (geistlichen) stehe die von Gott gewollte, weltliche Ordnung, nach der man alles, was man schuldig ist, zu zahlen hat.

Die Täufer hingegen seien der Meinung, Christus und das Evangelium machten leiblich frei. Mit ihrer falschen Bibel-Auslegung wollten sie die Freiheit nur als Deckmantel für ihre Bosheit nutzen.³⁰

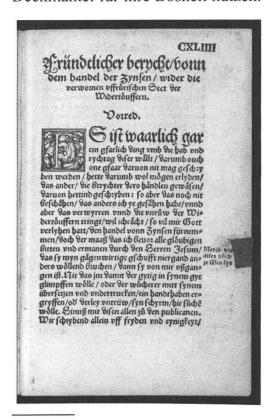


Abb. 1:
Das erste Blatt aus Heinrich Bullingers
Zinsbericht von 1531 "Fründtlicher berycht,
vonn dem handel der Zynsen, wider die verwornen vffrürischen Sect der Widertouffern",
Zentralbibliothek Zürich, Sign. 5. 290_5 Bl.
CXLIIIIr.

Die von FAST 1959 29, erwähnten Vorarbeiten zum Zinsbericht zeigen, dass Bullinger sich längerfristig und grundsätzlich mit dem Thema auseinandersetzte.

²⁹ Bullinger 1531 141r.

³⁰ Vgl. ebd. 1531 141rf.

Gleich am Anfang des vierten Buches stellt Bullinger seine Meinung über die Täufer klar und wiederholt damit, was er in den drei vorausgehenden Büchern schon mehrfach gesagt hat: Die Täufer sind die verfluchte Sekte, die mit ihrer geistlichen Hoffart, aus der nichts als Missgunst und Neid erwächst, die Kirche zertrennt.³¹

Bullinger hat sich der Zins-Sache angenommen, weil – wie er schreibt – "das Verwirren und die Unruh der Täufer", in deren Herzen und Lehre "Unrat und Aufruhr" stecken, dazu zwingen. Mit seinem Bericht wolle er dem "frevlerischen Bösen und dem Mutwillen der Wiedertäufer" entgegen treten. Deren Zinsvorstellungen führten zu nichts anderem als "Unruhe und Aufruhr".³²

Als Hauptargument der Täufer gegen den Zins sieht Bullinger deren unmittelbares, "leibliches" Verständnis der Bergpredigt. Die Täufer beriefen sich auf das Christuswort nach Lukas 6 [35]: "Ihr sollt leihen und nichts davon hoffen". Sie folgerten daraus - seiner Meinung nach ganz falsch, dass, wer ein Christ wäre, der nehme keinen Zins und ein Christ schulde keinen Zins.³³ Die Täufer, sagt Bullinger an einer späteren Stelle, könnten und wollten nicht zwischen dem nach der Heiligen Schrift erlaubten und dem unerlaubten Zins unterscheiden. Sie lehnten jeglichen Zins und Kontrakt als unziemlichen Wucher ab und beschwerten so die Seelen und Gewissen vieler Menschen.³⁴

Im zentralen Teil des Zinsberichtes begründet Bullinger, warum das Zinsen nicht als unchristlich gescholten werden dürfe und warum Christen Zinsen zu zahlen haben. Zur Erklärung des biblischen Zinsverbotes und zur Auslegung des Christuswortes nach Lukas 6, 35 bedient er sich nach dem Vorbild Zwinglis³⁵ eines exegetischen Dreistufenmodells:

Die Worte Christi sind wie der Wille Gottes ein Idealbild, das der sündige Mensch nie erreichen kann (erste Stufe). Deswegen gibt es unterhalb des Willen Gottes eine weitere Ebene des Gesetzes, die den Menschen in Schranken halten soll. Dazu gehören die Gesetze des Dekalogs (zweite Stufe). Auf der untersten Ebene sind es die von der Obrigkeit gesetzten Strafandrohungen (dritte Stufe), die der Mensch braucht, um sich auch nur entfernt dem Ideal der ersten Stufe zu nähern.³⁶

Angewandt auf das Christuswort in der Bergpredigt heisst das: Das Leihverbot Christi ist nichts anderes als das Idealbild der obersten Ebene.

³¹ Vgl. ebd. 142v.

³² Vgl. ebd. 144r-145r.

³³ Vgl. ebd. 144vf.

³⁴ Vgl. ebd. 153r.

In "Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit" von 1523 verdeutlicht Zwingli verschiedene Gebotsebenen am Beispiel des "Du sollst nicht begehren", ohne dabei, wie Bullinger, die dritte Ebene der Strafandrohung durch die weltliche Obrigkeit unmittelbar zu benennen (Z II 482-487). Bullinger führt hier, wie schon in "Von dem Touff" von 1525, die Gedanken und Anstösse Zwinglis weiter und systematisiert sie. Vgl. BAKER 59, Fussnote 37.

Vgl. Bullinger 1531 147v-149r. Bullinger spricht in seinem Modell von unterschiedlichen "Graden" (vgl. ebd. 148b).

Es dient dazu, dem Mensch seine "zerbrochne eigennützige Art" vor Augen zu führen.

Das für den sündigen Menschen gemachte Gesetz der zweiten Ebene lautet: Du sollst deinen Bruder nicht betrügen und ihm leihen, ihn aber nicht mit Wucher belasten. Es ist der Ausfluss des Liebesgebotes, mit dem die göttlichen Gesetze für den Menschen erst erfüllbar werden.³⁷ Sollte das für den sündigen Menschen geschaffene Gesetz der zweiten Ebene nicht eingehalten werden, "so hat Gott [auf der dritten Ebene] den Obrigkeiten verordnet, den Betrug zu strafen und den Wucher abzuschaffen".³⁸

Nach dieser Beweisführung ist klar, dass Lukas 6, 35 gar nicht den Zinsgegnern dienen kann. Im Gegenteil, es ist nach Bullingers Verständnis sehr wohl christlich, Zinsen zu nehmen. Ein solcher "christlicher Zins", der hier zunächst als "Wucher" in einem wertneutralen Sinn bezeichnet wird, darf aber nicht unbegrenzt sein. Bullinger qualifiziert anschliessend den Wucher und unterscheidet zwischen einem "ehrlichen" und dem "schändlichen" Wucher.

Der Wucher sei dann "ehrlich", wenn er einen rechten und ordentlichen Gewinn abwirft, ohne dass jemand dabei übervorteilt wird.³⁹ Wucher werde in der Schrift aber dann gescholten, "so fern er ein Beschiss, List, Betrug und Raub" ist.⁴⁰ Zu solchem "schändlichen Wucher" gehöre der so genannte "Jüdisch Wucher", oder "Rütschhart", bei dem durch Zinseszins auf ein Darlehen von zwanzig Gulden in zwanzig Jahren eine Schuldenlast von mehr als fünfzigtausend Gulden wird.⁴¹

Bullinger zieht folgende Quintessenz:

Warum sollte es jemandem verwehrt sein, aus dem Seinen einen Nutzen zu ziehen, soweit es dem Nächsten keinen Nachteil bringt? Wenn es anders wäre, könnte auch keine Arbeit und kein Handwerk göttlich sein, da man doch auch durch sie Gewinn erzielt. Soweit gerechter Zins genommen werde, sei es ein Segen Gottes und eine Wohltat, Geld gegen Zinsen zu leihen, da der Nächste so "durch dein Hab bereichert" und ihm aufgeholfen wird.⁴²

Vgl. ebd. 150v. Für Bullinger ist das Liebesgebot Ausdruck der Bedingungen des Bundes, d.h. Gottes ewiger Wille für sein Volk. Überhaupt setzt Bullinger in den hier geäusserten ökonomisch-ethischen Ideen seine Bundestheologie um. Vgl, BAKER 70.

Bullinger 1531 150vf. Bei Zwingli heisst es dazu: "so hat uns got [...] die obergheit [gegeben], die unser anfechtung mit der straff meistret" (Z II 523).

³⁹ Vgl. ebd. 151rf.

Vgl. ebd. 152v. Bullinger legt auf diese Weise aus, dass auch die Zinsverbote des Alten Testamentes nicht absolute Verbote sind, sondern, dass lediglich die missbräuchliche Anwendung des Zins zum Nachteil des Nächsten verdammt wird: Dtn 23. 20f; Ex 22. 24; Lev 25. 35-37; Ps 15. 5 (ebd. 151v-152v).

⁴¹ Vgl. ebd. 155r.

Vgl. ebd. 155vf. Bucer greift in seinem "Tractatus de usuris" (vgl. Fussnote 22) diesen Gedanken Bullingers auf und deutet Lukas 6. 34, 35 nicht als Zinsverbot, sondern als Gebot zum Darlehen an die Armen im Sinne der Liebespflicht (vgl. BAUER 159).

Ganz konsequent verwirft Bullinger die auf Aristoteles zurückgehende und das ganze Mittelalter hindurch vertretene Vorstellung, dass Geld unfruchtbar sei. 43 Er sieht praxisnah und zeitgemäss, dass "das Geld [...] der Nervus, die Kraft [...] und die Fertigung aller Gewerbe ist, dass auch der Pfennig im Boden mit dem Kauf gewendet werden mag, und [...] in liegende Güter verändert [...]"44 und damit fruchtbar wird.

Nur der "teuflische und begierliche" Geist der Täufer verursache gegen solche Einsicht Unruhe und Aufruhr und verdunkele "durch den bösen Feind den Glanz des heiligen Evangeliums".⁴⁵

Zum Schluss des Zinsberichtes fordert Bullinger die "lieben Wiedertäufer" auf, in sich zu gehen und den Handel der Zinsen richtig zu verstehen. Sie sollten nicht annehmen, mit ihrem Handeln dem Armen zu helfen, während sie ihm tatsächlich "enthelffind". Er wiederholt noch einmal den Vorwurf, die täuferischen Absichten gegen den Zins seien nichts anderes als die Gier nach fremdem Gut. Daraus erwachse Ungehorsam, Raub, Begierde und Unruhe. Bullinger schliesst mit dem warnenden Appell: "Steht ab oder erwartet die gerechte Strafe".⁴⁶

Was ist anders oder neu an Bullingers Zinstheorie, wenn man sie mit den Überlegungen anderer Reformatoren vergleicht? Die Antwort fällt in der Literatur recht unterschiedlich aus:

Ernst Troeltsch macht Calvin zum Schöpfer einer modernen christlichen Wirtschaftsethik, ohne Bullinger oder auch Zwingli in diesem Zusammenhang überhaupt zu erwähnen. Erst Calvin und die calvinistische Ethik habe das kanonische Zinsverbot und die scholastische Geldtheorie verworfen und umgekehrt eine der modern-wirtschaftlichen Auffassung näher kommende Lehre vom Wesen des Geldes, des Kredits und des Zinses vertreten. Aus der Genfer Praxis sei eine "vorsichtig eingegrenzte Rezeption des Kapitalismus in die calvinistische Ethik aller Länder überhaupt übergegangen".⁴⁷ In Troeltschs Tradition steht Gerhard Simon mit seinem Beitrag über die religiösen Wurzeln des Kapitalismus. Calvin sei der Baumeister eines neuen Wirtschaftethos, der im Gegensatz zu seinen Zeitgenossen die Möglichkeit erfasst habe, Geld fruchtbar zu machen. Nach Simon war Calvin "der erste bedeutende Theologe, für den der Zwischenhändler nicht mehr ein Parasit und der Geldverleiher nicht mehr ein

Vgl. Bullinger 1531 156r. Nach Bertram Schefold, Platon (428/427-348/347) und Aristoteles (384-322), in: Joachim Starbatty (Hg.), Klassiker des ökonomischen Denkens, München 1989 19-56, 38, liegt dem Wirtschaftsdenken von Aristoteles die Vorstellung zu Grunde, dass es neben der natürlichen Erwerbskunst eine andere Form des Erwerbs, die Bereicherungskunst (Chrematistik) gibt. Ziel der Chrematistik sei der Erwerb um des Erwerbs willen und damit die Vermehrung des Geldes ins Unbegrenzte. Aristoteles lehnte diese Form der Erwerbskunst (ebd. 39) und die damit verbundene Gewinnmaximierung und den unbegrenzten Konsum ab (ebd. 41). Aristoteles Aussage, dass Geld unfruchtbar sei, ist demnach nicht lediglich die Feststellung einer Tatsache, sondern dahinter steht ein moralischer Anspruch.

⁴⁴ BULLINGER 1531 156r.

⁴⁵ Vgl. ebd. 163v.

⁴⁶ Ebd. 169rf.

ERNST TROELTSCH, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, Tübingen 1922, 706-709

Ausbeuter war".⁴⁸ Kein Wort verliert Simon darüber, dass Calvins Gedanken schon Jahre zuvor bei Bullinger zu finden sind.⁴⁹

Ernst Ramp kommt in seiner vergleichenden Untersuchung der Zinstheorien von Luther, Zwingli und Calvin zu dem Schluss, dass alle drei Reformatoren in der grundsätzlichen Frage des Zins "weitgehend als Zinsgegner Schulter an Schulter" standen. Ramp sieht, im Gegensatz zu anderen Autoren, Calvin nur bedingt als Ausgangspunkt für eine moderne Wirtschaftsethik.⁵⁰ Auf Bullinger geht Ramp in seiner Untersuchung nicht ein.

Auch Heinold Fast, der sich intensiv mit Bullinger in seinem Verhältnis zu den Täufern auseinandersetzt, kann im "Frevel" in der Frage des Zinses nichts Neues entdecken. Für ihn ist Bullingers Zinsbericht lediglich die Popularisierung von Zwinglis Zinsüberlegungen von 1523/24 mit denselben theologischen Argumenten und mit dem gleichen Ziel der Verteidigung obrigkeitlicher Gesetzgebung.⁵¹

Erst der amerikanische Bullinger-Forscher J. Wayne Baker hat 1974 Bullinger als denjenigen herausgestellt, der vor Calvin eine neue Zinstheorie entwickelte und viele von dessen Argumenten vorweg genommen hat.⁵²

Das Neue an Bullinger, was ihn von den anderen Reformatoren und auch von Johannes Eck unterscheidet, ist, dass er das Zinsnehmen nicht nur billigt, sondern mit biblischer Begründung als etwas Positives und von Gott Gewolltes erklärt.

Nicht Zwingli mit seiner Forderung "kein Zins über 5 % jährlich" war revolutionär⁵³. Das hatten vor ihm schon andere wie Johannes Eck propagiert. Und nicht Calvin traf als erster die Unterscheidung zwischen Wucher und Zins und widersprach der These von der Unfruchtbarkeit des Geldes.

Bullinger war es, der dem Zins den Makel des Unchristlichen nahm und ihn als gottgefällig propagierte. Er unterschied dazu den Zins in guten und schlechten Wucher mit dem Unterscheidungskriterium einer Obergrenze von fünf Prozent und propagierte die These von der Fruchtbarkeit des Kapitals. Bullinger durchbrach die bis dahin allgemein gültige reformatorische Position, als er den Zins nicht nur in seiner Alltagsrealität anerkannte, sondern ihn als etwas moralisch Gutes und mit den Gesetzen Gottes in Übereinstimmung stehend bestätigte.

GERHARD SIMON, Bibel und Börse. Die religiösen Wurzeln des Kapitalismus, in: Archiv für Kulturgeschichte 66 (1984), 87-115, 107. ANNE-MARIE DUBLER erwähnt in ihrem Eintrag im HLS zu Zinsen (vgl. Fussnote 19) als einzigen unter den Reformatoren Calvin. Er habe am nachhaltigsten die Legalität von Zinsen bei einem Zinssatz von 5 % befürwortet.

Calvins Äusserungen zu wirtschaftlichen Fragen und zum Zins sind nicht vor den 1540er Jahren entstanden. Vgl. RAMP 83, Fussnote 124.

⁵⁰ RAMP 97-110, 98

⁵¹ FAST 1959, BULLINGER 161.

⁵² BAKER 58. Andere Wissenschaftler, die Bullingers Beitrag zur Überwindung des Zinsverbotes erkannten, waren: GEORG WÜNSCH, Evangelische Wirtschaftsethik, Tübingen 1927, 348f (im Zusammenhang mit einem Kapitel über das Täufertum und die Wirtschaft); WILHELM A. SCHULZE, Die Lehre vom Zins, in: ARG 48 (1957), 225-229.

Locher 231, Fussnote 29, nennt Zwinglis Idee von einem fünfprozentigen Zins "für das 16. Jahrhundert revolutionär!"

Dass nicht Bullinger, sondern Calvin seit Ernst Troeltsch als Schöpfer einer theologisch begründeten modernen Nationalökonomie gilt, liegt vermutlich daran, dass Genf und nicht Zürich im Export der reformierten Theologie so erfolgreich war.

V. DER ZEHNT

Neben dem Zins greift Bullinger im "Frevel" den Zehnt⁵⁴ als Diskussionspunkt auf. Die Abhandlung über den Zehnten war ursprünglich ein Brief an seinen Bruder Johannes, damals Pfarrer in Birmensdorf. Aus der Tatsache, dass der Brief Teil seiner Antitäuferschrift wurde, ist erkennbar, dass Bullinger die Täufer nicht nur zu den Zins- sondern auch zu den Zehnt-Gegnern zählte. Im Text des Zehnt-Briefes taucht der Begriff "Wiedertäufer" jedoch nicht auf. Er spricht von den "Klapperern", die den Zehnt ablehnen und allenthalben behaupten, im Neuen Testament stehe nichts davon, dass man den Zehnt zu zahlen habe.⁵⁵ Die Zehntfrage, war im Gegensatz zum Thema Zins um 1530 eigentlich nicht

mehr aktuell.⁵⁶ Ein halbes Jahrzehnt früher, zur Zeit der Bauernunruhen, hatte sie die Gemüter erregt und die meisten Reformatoren veranlasst, Stellung zu nehmen.⁵⁷ Einer der ersten, die sich zu Wort meldeten, war Karlstadt, der bereits 1521 seine Zehnt-Thesen in Wittenberg verfasste.⁵⁸

Nach TH. RIIS, Zehnt, in: LMA IX 499f, ist der Kirchenzehnt eine Abgabe in Naturalien, ursprünglich für den Kultusaufwand und für die Armen. Mit Gratians Dekreten wurde der Zehnt ins Kirchenrecht aufgenommen. Die Verweigerung des Zehnts hatte den Kirchenbann zur Folge. Je ein Viertel des Zehnten fiel an den Bischof, den Pfarrklerus, die Armen und die Kirchenfabrik. Es wurde unterschieden in Grossen Zehnt (aus den Erträgen von Getreide und Wein) und Kleinen Zehnt mit Grünem Zehnt (von Gemüse und Früchten) und Blutzehnt (von Tieren: Wolle, Milch, Lämmer). Im Spätmittelalter verkaufte oder verpachtete die Kirche häufig die Zehntrechte und machte sie damit zu einem privaten Vermögensobjekt.

⁵⁵ Vgl. Bullinger 1531 172r.

Ein Beleg dafür scheint mir die Tatsache zu sein, dass im "Kappeler Brief" vom 28. November 1531, der in einer Phase des Selbstbewusstseins und der Stärke der bäuerlichen Landschaft gegenüber der städtischen Obrigkeit abgefasst wurde, die vor allem die Bauern betreffende Zehnt-Frage überhaupt nicht angesprochen wurde (vgl. Kurt Maeder, Die Unruhe der Zürcher Landschaft nach Kappel (1531/32) oder: Aspekte einer Herrschaftskrise, in: Zwa XIV (1974-78) 109-144, 129-133).

Ganz anders 1524/25, als die Zehntfrage in der Zürcher Landschaft Auslöser und Mittelpunkt der Unruhen war (vgl. LOCHER 228-230).

Dazu gehören neben Zwingli: Martin Luther, "Ermahnung zum Frieden auf die Zwölf Artikel Bauernschaft in Schwaben" von 1525 (WA 18, 291-334, 326), PHILIPP MELANCHTHON, "Confutatio articolorum rusticanorum" von 1525 (CR 20, 640-662, 654), Johannes Brenz mit seinem Gutachten von 1525, das er als Reaktion auf die Zwölf Artikel der Bauern verfasste (Johannes Brenz, Frühschriften, T.1 hg. von Martin Brecht, Tübingen 1970, 147ff).

Vgl. Barge I 386 und 494. Karlstadt widersprach in den 15 Thesen der "De decimis pronunciata" von 1521 der herkömmlichen Zehntverpflichtung. Das Zehntwesen in seiner gegenwärtigen Form widerspräche der Liebe und dem Notwendigen (These 10). Aus diesem Grund sei das Zehntsystem zu zerstören und die Erträge seien auf Treu und Glauben für die Armen der Gemeinde vorzusehen (These 11). In den Thesen 12-14 zeigte Karlstadt, wie der Zehnt richtig zu gebrauchen sei. Dazu gehörte, dass den Dienern der Gemeinde das Lebensnotwendige zu geben und der Gemeindevorsteher (Presbyter) ausreichend zu besolden sei (These 13). Zins und Zehnt wären ein interessantes Gesprächsthema gewesen, als Karlstadt auf der Durchreise von Zürich nach Basel im Juni 1530 bei Bullinger in Bremgarten einen Halt einlegte. Leider kennen wir von dem Besuch nichts mehr als das Empfehlungsschreiben Zwinglis an Bullinger vom 22. Juni 1530 (HBBW I 193).

Zwingli hat sich zwischen 1523 und 1525 wiederholt öffentlich zur Zehntfrage geäussert.⁵⁹ Nach seiner Auffassung bestand die Zehntpflicht ganz legitim auf Grund bestehender Rechte und war zu zahlen. Da aber vielerlei Missbrauch entstanden sei, sollte man Verbesserungen bei der Zehnterhebung vornehmen. Dies allerdings nur im Einvernehmen oder nach dem Tod der derzeitigen Pfründeninhaber. Man solle sie in Frieden absterben lassen.⁶⁰

Wie in vielen anderen Fragen auch, hält sich Bullinger in seiner Stellungnahme "Von dem Unterschied des Zehnten" weitgehend an seinen Mentor Zwingli und erklärt, warum der Zehnt zu zahlen sei.⁶¹

Wenn die "Klapperer" behaupteten, dass der Zehnt im Neuen Testament nicht erwähnt werde, dann sei dies nichts als Fürwitz. Denn auch sie könnten nicht leugnen, dass jeder nach göttlichem Recht seine Schulden zu bezahlen habe und, dass diese beim Zehnt ganz rechtmässig zustande gekommen seien.

Die Frage nach der aus den Evangelien ableitbaren Begründung des Zehnten, die Karlstadt klar verneinend beantwortet hat⁶², umgeht Bullinger. Ähnlich wie beim Zins unterscheidet er zwischen dem rechten und dem falschen Brauch des Zehnt. Aber unabhängig davon, wie der jeweilige Zehntbrauch zu Stande gekommen sei, fordert er auch hier wieder, dass "man bezahle, was man schuldig sei". Die, die sagten, ein Christ schulde nach göttlichem Recht keinen Zehnten, lehrten das Volk das Stehlen.⁶³

Auch wenn Bullinger in der grundsätzlichen Frage des Zehnten ganz konservativ ist und er an der Rechtmässigkeit des Zehnt-Instituts keinen Zweifel aufkommen lässt, sieht er doch den Bedarf einer grundsätzlichen Neuordnung des Zehnt-Systems. Nach einer Neuordnung sollte der Zehnt in erster Linie für Kirche, Prediger und Armenfürsorge verwendet werden. Ein Teil des Zehnten aber sei als allgemeine Steuer für die Aufgaben der Obrigkeit heran zu ziehen. Den bisherigen Klosterzehnt will Bullinger für die Einrichtung von Schulen zur Ausbildung von Lehrern und Prädikanten verwendet wissen.⁶⁴

Verglichen mit den Zehntvorstellungen der lutherischen Seite, die den Zehnt zum Privateigentum der weltlichen Herrschaft erklärte,⁶⁵ ist Bullinger mit seinen

Z II 471-425 (Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit); Z III 355-469 (Wer Ursach gebe zum Aufruhr); Z IV 352-363 (Erstes Gutachten betreffend Zehnten vom 28. Mai 1525); Z IV 536-545 (Zweites Gutachten betreffend Zehnten vom August 1525).

⁶⁰ Z IV 538-542.

⁶¹ BULLINGER 1531 172R-178R.

⁶² Vgl. Fussnote 58.

⁶³ VGL. BULLINGER 1531 172v.

Bullingers Haltung zur richtigen Nutzung des Zehnt von 1530/31 ist in seiner Auseinandersetzung mit dem Zürcher Rat im Jahre 1555 wieder zu erkennen: Bullinger kritisierte in seinem "Fürtrag" vom 16. Dezember 1555, dass die von ihm grundsätzlich befürwortete neu eingeführte Besoldung der Ratsmitglieder aus Mitteln des Kirchengutes genommen wurde. Er warf dem Rat eine missbräuchliche Verwendung der Kirchgüter und damit die Vernachlässigung von finanziellen Verpflichtungen gegenüber Kircheneinrichtungen vor (vgl. HANS ULRICH BÄCHTOLD, Bullinger und die Obrigkeit, in: GÄBLER/ZSINDELY 77-86, 82-85).

GUNTER ZIMMERMANN, Die Antwort auf die Zehntenfrage, Eine Analyse des Zusammenhangs von Reformation und Bauernkrieg, Frankfurt a. M. 1982, 148.

Überlegungen ausgesprochen fortschrittlich. An der Zehntbelastung der Bauern hätte sich nach Einführung einer Neuordnung im Sinne Bullingers jedoch nichts geändert.

Wie dachten aber die Täufer, gegen die sich Bullingers Schrift von 1531 richtete und von deren Obstruktion gegen die Abgaben er in seiner Polemik ausgeht, über Zins und Zehnt?

VI. ZINS UND ZEHNT UND DEREN VERWEIGERUNG BEI DEN TÄUFERN

In den frühen 1520er Jahren stellten die Zürcher Täufer, damals noch die radikalen Gefolgsleute Zwinglis, den Zehnt als unevangelisch in Frage.⁶⁶

Konrad Grebel äussert sich in seinem Brief an Thomas Müntzer vom 7. September 1524 kritisch und negativ zu Zins und Zehnt, ohne aber ein Wort darüber zu verlieren, ob Zins oder Zehnt nicht mehr gezahlt werden sollten. Er schreibt:

"Wenn Eure Pfründen wie bei uns auf Zinsen und Zehnten aufgebaut sind (beides wahrer Wucher!) und Ihr nicht von der ganzen Gemeinde erhalten werdet, dann verzichtet bitte auf die Pfründen. Ihr wisst wohl, wie ein Hirte ernährt wird".⁶⁷

Aus diesen Worten kann man zwar eine grundsätzliche Ablehnung des Zins, aber auf keinen Fall eine Aufforderung zur Zinsverweigerung heraus lesen.

Im "Schleitheimer Bekenntnis" von 1527 werden weder Zins noch Zehnt direkt angesprochen. Indirekt könnten sie gemeint gewesen sein, wenn dort von den "zu fliehenden Gräueln" der "Bündnisse und Verträge des Unglaubens", die die Welt für hoch halte, die Rede ist. 68 Jedoch lässt sich aus dieser Formulierung keine Aufforderung zum Nichtzahlen von Zins und Zehnt ableiten, wie Bullinger sie den Täufern immer wieder unterstellte.

Wahrscheinlich war es Hans Pfistermeyer, der die Frage des Zinses auf dem Disputationstag mit den Täufern in Bern am 22. Januar 1528 ins Gespräch brachte. Und eben dieser Aargauer Täuferführer Pfistermeyer wird es gewesen sein, der Bullinger im Januar 1531 in der Bremgarter Kirche gegenüberstand und diejenigen anführte, die, wie Bullinger schreibt, gegen den Zins "krähten".⁶⁹

Pfistermeyers Auffassung zum Zins ist aus einem Gespräch mit Berner Prädikanten im April 1531, also nur wenige Monate nach der Bremgarter

Vgl. Andrea Strübind, Eifriger als Zwingli. Die frühe Täuferbewegung in der Schweiz, Berlin 2003, 156-166.

Übersetzung nach: HEINOLD FAST (Hg.), Der linke Flügel der Reformation. Glaubenszeugnisse der Täufer, Spiritualisten, Schwärmer und Antitrinitarier, Bremen 1962, 18. Man kann aus diesen Worten eine weitgehende Übereinstimmung mit den Thesen Karlstadts ersehen (vgl. Fussnote 58).

⁶⁸ LEU/SCHEIDEGGER 68.

⁶⁹ Vgl. Fussnote 8.

Begegnung, bekannt. Das Aprilgespräch führte zu Pfistermeyers Bekehrung.⁷⁰ Laut dem später veröffentlichten Protokoll widersprach Pfistermeyer der Vorhaltung der Prädikanten nicht, er habe gegen den Zins gepredigt, und das, obgleich es ein vom Berner Rat erlassenes Mandat zum Zins gab.⁷¹ In seiner Ablehnung des Zinses berief sich Pfistermeyer auf die Bibel, vor allem auf die Bergpredigt-Passage (Lk 6, 35).

Bis zum Schluss hielt Pfistermeyer an seiner grundsätzlich ablehnenden Auffassung zum Zins fest. Er betonte aber, er habe immer gelehrt, dass "alle Menschen bezahlen sollen, was sie schuldig sind".⁷²

Im Zofinger Gespräch zwischen den Berner Prädikanten und den Täufern vom 1. bis 9. Juli 1532 kamen Zins und Zehnt wieder zur Sprache.⁷³ Die Täufer bekannten sich im Abschnitt über die Obrigkeit ganz eindeutig dazu, jeglicher obrigkeitlich auferlegten finanziellen Verpflichtung wie "Zins, Zehnten, Zoll, Tribut und was man schuldig ist" nachzukommen. Man habe auch nie anderes gelehrt. Um die gegen sie erhobenen Vorwürfe zu entkräften, betonten die Täufer bei dieser Gelegenheit:

"Wir machen keinen Aufruhr noch Widerwillen unter der Gemeinde um keinerlei Zeitliches, sei es Zins, Zehnten, Steuer, Zoll etc., wenn es wider Gott wäre. Und wenn wir solches […] lehrten, so wären wir des Teufels".⁷⁴

Die Antworten der Täufer in Zofingen scheinen in den folgenden Jahren zum Standard geworden zu sein. So ist noch im "Einfaltig Bekanntnus" von 1588 die Formulierung zu finden:

"[…] darumb wir inen [den Oberen] von ampts wegen gern underthenig und gehorsam sin wöllend in allem, was nit wider gott ist, sy in ehren halten und ir amptsgebür willig und thrüwlich geben und verrichten als zeenden, zinß, trybut und derglichen […]."⁷⁵

QGTS IV 2-65. In dem Abschnitt "Von Zinsen" (ebd. 20-32) macht der Herausgeber MARTIN HAAS mit Querverweisen deutlich, dass die Prädikanten Bullingers "Frevel" kannten und sich vielfach seiner Argumentation bedienten.

⁷¹ Ebd. 5. Das Berner Zins-Mandat wurde am 30. März 1530 verkündet. Die Berner Prädikanten hatten am Entwurf mitgewirkt.

⁷² Ebd. 32.

⁷³ Ebd. 199 und 226-230.

Ebd. 199. Ein weiteres Beispiel für die täuferische Haltung zu Zins und Zehnt zu Anfang der 1530er Jahre ist in einem Brief des Pfarrers Hans Edlibach aus Frauenfeld (Thurgau) an Bullinger vom 19. Mai 1533 festgehalten: Die Täufer sagten, Christus habe gepredigt, "[...], wo zinß als zehenden nüt zuo einer schuld gmacht syent, da sy man die selben nüt schuldig zgeben nach lut des nüwen testamentz. Welcher aber den zechendeil siner früchten uff den boden versetzt und verkoft hab, der sy schulldig den zechenden zuo geben" (HBBW III 128). HANS JOACHIM HILLERBRAND, Die politische Ethik des oberdeutschen Täufertums. Eine Untersuchung zur Religions- und Geistesgeschichte des Reformationszeitalters, Leiden/Köln 1962, 70f, bestätigt für Oberdeutschland, dass von den Täufern das Recht der Obrigkeit, Steuern zu erheben, nicht in Frage gestellt wurde. Hillerbrand belegt diese Haltung mit einer Reihe von Quellenzitaten (ebd., Fussnote 169).

⁷⁵ SCHEIDEGGER 127.

Wahrscheinlich spiegeln die Antworten von Pfistermeyer von 1531 und die der Täufer in Zofingen von 1532 die allgemeine Täufermeinung ihrer Zeit zum Zins wieder.⁷⁶

Die Täufer vertraten demnach Ende der 1520er Jahre – zumindest in ihren offiziellen Verlautbarungen – in der Frage des Zins keine andere Meinung als Luther und Zwingli oder später Calvin. The Sie alle lehnten das Zinsnehmen grundsätzlich als etwas gegen die Heilige Schrift Verstossendes ab. Die obrigkeitlich geforderte Praxis blieb davon unberührt. Sowohl die Täufer wie die meisten Reformatoren erkannten Zins und Zehnt – man könnte sagen als auferlegtes, notwendiges Übel – an.

Bullinger wird die Auffassung der Täufer, wie sie bei Pfistermeyer und in Zofingen zum Ausdruck kam, gekannt haben. Aus dem benachbarten Aargau, dessen Predigern er den "Frevel" widmete, war ihm die Meinung Pfistermeyers schon vor ihrem Zusammentreffen in Bremgarten im Januar 1531 bekannt.⁷⁸ Beim Abfassen des "Frevel" wusste Bullinger sehr gut, dass die Täufer zwar den Zins und auch den Zehnt grundsätzlich ablehnten, dass sie aber die Verweigerung der Zahlung von Zins und Zehnt nicht propagierten, sondern schon aus Eigenschutz zu der von der Obrigkeit geforderten Zahlung rieten.

VII. ABZWECKUNG DES VORWURFS DER ZINS-UND ZEHNTVERWEIGERUNG

Wenn es so war, dann hat Bullinger die Täufer im "Frevel" ganz bewusst als Zinsverweigerer erscheinen lassen. Nach seiner Darstellung legten sie das Evangelium fleischlich aus. Ihr wirklicher Antrieb seien Neid und Missgunst. Die Täufer wollten sich mit ihrer Interpretation des Christuswortes aus der Bergpredigt des Hab und Guts ihres Nächsten bemächtigen. Das sei nichts anderes als Raub. Die Aufforderung zur Verweigerung von Zins und Zehnt bedeute Aufruhr.

Mit "Aufruhr" ist das Stichwort genannt, das sich neben der "Zertrennung der Kirche" als Hauptvorwurf gegen die Täufer durch den gesamten "Frevel" verfolgen lässt. Die Abweichung vom offiziell zugelassenen, oder besser gesagt: vom verordneten Glauben war Ketzerei, gleichzeitig aber auch Empörung und Aufruhr. Nicht nur in den Augen Bullingers, sondern nach genereller obrigkeitlicher Auffassung, verstiess die Erwachsenentaufe und der Nichtbesuch des

HAAS 72, sieht Mitte der 1520er Jahre einen Wandel bei den Täufern in ihrer Einstellung zu Zins und Zehnt. Während in der ersten Zeit die Täufer ihre Kirchenstruktur u.a. mit Hilfe der Zehntverweigerung durchzusetzen versucht hätten, sei es später zu einer Gegenbewegung gekommen. Wer zu den Täufern gehören wollte, zahlte seinen Zehnt. Vgl. QGTS I 125f: Schreiben des Täufers Blaurock, datiert zwischen 9. November 1525 und 5. März 1526.

⁷⁷ Vgl. Fussnote 50.

Es ist anzunehmen, dass die Täufer schon bei der Berner Disputation am 22. Januar 1528 keine andere Meinung als 1532 in Zofingen vertraten.

reformierten Gottesdienstes genau so gegen die bestehende Rechtsordnung wie heimliche täuferische Versammlungen und die Praxis eigener ethischer Lebensgrundsätze. Das alles zusammen war nichts anderes als Aufruhr.

Der Aufruhr-Vorwurf setzte den staatlichen Repressions-Apparat mit polizeilicher Verfolgung in Gang und hatte drastische Strafen zur Folge. Alle Zürcher Todesurteile gegen Täufer, die ja tatsächlich ihres Glaubens wegen verfolgt wurden, hat der Zürcher Rat mit dem Tatbestand des Aufruhrs begründet.⁷⁹

Bullinger schaffte mit den Traktaten vom Zins und Zehnt mit Blick auf die Täufer zweierlei:

Einerseits bot er seinen Pfarrerkollegen, wie z.B. den Prädikanten im Aargau, Hilfen für ihre antitäuferischen Predigten und Diskussionen an. Gleichzeitig begründete er mit theologischen Argumenten die Platzierung der Täufer in die "Schmutzecke" der Aufrührer und rechtfertigte so die staatliche Unterdrückungspolitik.

Anders als seine Antitäuferschrift von 1561 "Der Wiedertäufer Ursprung",⁸⁰ mit der er europäische Kirchenpolitik betrieb, zielt der "Unverschämte Frevel" von 1531 mit dem Zinsbericht auf Bullingers unmittelbares regionales Umfeld. Die auch nach dem ersten Kappeler Landfrieden von 1529 noch nicht gefestigte reformierte Kirche in der Eidgenossenschaft und der Zürcher Staat sollten vor der "aufrührerischen Sekte" geschützt werden.

Bullinger hat sich, ohne dass er sich dessen bei der Abfassung seiner Antitäuferschrift im Sommer 1530 bewusst sein konnte, mit dem "Frevel" eine gute Ausgangsposition für seine Wahl zum Nachfolger Zwinglis geschaffen. Es ist mit keiner Quellenaussage zu belegen, aber doch anzunehmen, dass der Zürcher Rat, als er im Dezember 1531 den neuen Vorsteher (Antistes) der Zürcher Kirche wählte, neben anderen, möglicherweise viel entscheidenderen Gesichtspunkten, Bullingers gerade im Zinsbericht zum Ausdruck kommende staatstragende Auffassung als Argument in seine Entscheidungsfindung einbezog.

Die Täufer erhielten mit Heinrich Bullinger einen an der Spitze der Zürcher Kirche stehenden Gegner, der die weltlichen Argumente zu ihrer Verfolgung theologisch zu untermauern wusste und sie an der Seite der Zürcher Obrigkeit bis an sein Lebensende (1575) unnachgiebig und konsequent bekämpfte.

Rainer Kobe, Dorfstrasse 6, D-54570 Schutz

Im Urteil gegen Felix Mantz wurde als die einzelnen Straftatbestände zusammenfassende, die Hinrichtung begründende Formel gefunden: "daruß [...] emberung und uffruoren wider christenlich oberkeit [...] entstanden ist." Diese Formulierung findet sich fast wortgleich in den anderen Zürcher Todesurteilen gegen die Täufer bis 1532 wieder (vgl. QGTS I 226, 290, 333, 364).

⁸⁰ BULLINGER 1561 (vgl. HBBibl I, Nr. 394-401).

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN UND DER MEHRFACH ZITIERTEN LITERATUR

ARG

VEREIN FÜR REFORMATIONSGESCHICHTE / SOCIETY FOR REFORMATION RESEARCH [Hg.], Archiv für Reformationsgeschichte, Gütersloh 1906ff.

BAKER

J. WAYNE BAKER, Heinrich Bullinger and the Idea of Usury, in: SCJ 5 (1974), 49-70.

BARGE I

HERMANN BARGE, Andreas Bodenstein von Karlstadt, I. Teil: Karlstadt und die Anfänge der Reformation, Leipzig 1905.

BAUER

CLEMENS BAUER, Melanchthons Wirtschaftsethik, in: ARG 49 (1958), 115-159.

Büsser I

FRITZ BÜSSER, Heinrich Bullinger. Leben, Werk und Wirkung, Bd. I, Zürich 2004.

BULLINGER 1531

HEINRICH BULLINGER, Von dem unverschämten Frevel, Zürich 1531 [zitiert nach der Microfiche-Ausgabe der Universitätsbibliothek Freiburg i. Breisgau].

BULLINGER 1561

HEINRICH BULLINGER, Der Wiedertäufer Ursprung, Zürich 1561, Nachdruck Leipzig 1975.

CR

C.G. Bretschneider U.A. [Hg.], Corpus reformatorum, 101 Bde., Halle 1834-1959.

FAST 1959

HEINOLD FAST, Heinrich Bullinger und die Täufer. Ein Beitrag zur Historiographie und Theologie im 16. Jahrhundert, Weierhof (Pfalz) 1959.

GÄBLER/ZSINDELY

ULRICH GÄBLER/ZSINDELY (Hg.), Bullinger-Tagung 1975, Vorträge gehalten aus Anlass von Heinrich Bullingers 400. Todestag, Zürich 1977.

HAAS

MARTIN HAAS, Der Weg der Täufer in die Absonderung. Zur Interdependenz von Theologie und sozialem Verhalten, in: HANS-JÜRGEN GOERTZ, Umstrittenes Täufertum: 1525-1975. Neue Forschungen, Göttingen 1975, 50-78.

HBBIBL I

JOACHIM STAEDTKE [Bearb.], Heinrich Bullinger Bibliographie, Band 1. Beschreibendes Verzeichnis der gedruckten Werke von Heinrich Bullinger, Zürich 1972.

HBBW

ZWINGLIVEREIN ZÜRICH [Hg.], Heinrich Bullinger Briefwechsel, herausgegeben unter Mitwirkung des Instituts für Schweizerische Reformationsgeschichte, Zürich 1973ff.

HBD

EMIL EGLI, [Hg.], Heinrich Bullingers Diarium (Annales vitae) der Jahre 1504-1574, Basel 1904, Nachdruck Zürich 1985.

HBTS II

HANS-GEORG VON BERG [Hg.], Heinrich Bullinger, Theologische Schriften. Bd. 2. Unveröffentlichte Werke der Kappeler Zeit, Zürich 1991.

HLS

STIFTUNG HISTORISCHES LEXIKON DER SCHWEIZ [Hg.], Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2002ff.

HRG

ADALBERT ERLER / EKKEHARD KAUFMANN U.A. [Hg.], Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von u.a., 5 Bde., Berlin 1964-1998.

LMA

LEXIKON DES MITTELALTERS, 10 Bde., München 1980-1999.

LEU/SCHEIDEGGER

URS B. LEU/CHRISTIAN SCHEIDEGGER (Hg.), Das Schleitheimer Bekenntnis. Einleitung, Faksimile, Übersetzung und Kommentar, Zug 2004.

LOCHER

GOTTFRIED W. LOCHER, Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte, Zürich 1979.

OBERMANN

Heiko Augustinus Obermann, Werden und Wertung der Reformation. Vom Wegestreit zum Glaubenskampf, Tübingen 1989.

QGTS I

LEONHARD VON MURALT / WALTER SCHMID [Hg.], Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, Bd. I, Zürich 1952.

QGTS IV

MARTIN HAAS [Hg.], Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, Bd. IV: Drei Täufergespräche in Bern und im Aargau, Zürich 1974.

RAMP

Ernst Ramp, Das Zinsproblem. Eine historische Untersuchung, Zürich 1949.

SCHEIDEGGER

CHRISTIAN SCHEIDEGGER, Die Zürcher Täufer, 1531-1591. Obrigkeitliche Massnahmen, täuferisches Leben und Selbstverständnis, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit an der Universität Zürich, Zürich 2000.

SCJ

THE SIXTEENTH CENTURY JOURNAL: The journal of early modern studies. Kirksville (Mo.) 1969ff.

TRE

GERHARD MÜLLER/HORST BALZ/GERHARD KRAUSE u.a. [Hg.], Theologische Realenzyklopädie, hg. von 36 Bde., Berlin 1976-2004.

WA

D. MARTIN LUTHERS WERKE, kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe), Weimar 1883ff.

WURM

JOHANN PETER WURM, Johannes Eck und der oberdeutsche Zinsstreit 1513-1515, Münster 1997.

YODER

JOHN YODER, Täufertum und Reformation in der Schweiz. Die Gespräche zwischen Täufern und Reformatoren 1523-1538, Bd.1, Karlsruhe 1962.

Z

EMIL EGLI, GEORG FINSLER, WALTHER KÖHLER, FRITZ BLANKE u.a. [Hg.], Huldreich Zwinglis Sämtliche Werke, Berlin/Leipzig/Zürich 1905ff.

ZWA

ZWINGLIANA. Beiträge zur Geschichte Zwinglis, der Reformation und des Protestantismus in der Schweiz, Bd. 1ff., Zürich 1897ff.

Abstract

1531 gab Heinrich Bullinger seine erste Antitäuferschrift "Vom Unverschämten Frevel der Wiedertäufer" heraus. Teil des Traktats waren zwei Abhandlungen zu Zins und Zehnt. Zwingli lobte die Zinsschrift "des jungen und scharfsinnigen" Freundes und dankte Bullinger dafür, dass er "den Kampf gegen die Wiedertäufer wie eine Fackel" von ihm übernommen habe.

In seiner Schrift von 1531 setzte sich Bullinger erstmalig umfassend mit dem Täufertum auseinander. Ein gewichtiges Argument gegen die Täufer war der Vorwurf, die Täufer verweigerten die Zahlung von Zins und Zehnt. Bullinger entwickelte in seiner antitäuferischen Polemik eine neue Zinstheorie, mit der er die bis dahin allgemein gültige reformatorische Position durchbrach: Der Zins war nicht mehr wie noch bei Zwingli nur eine hinzunehmende Alltagsrealität. Bei Bullinger war das Zinsnehmen etwas moralisch Gutes, was mit den Gesetzen Gottes voll und ganz im Einklang steht. Das Geld ist für Bullinger "der Nervus, die Kraft [...] und die Fertigung aller Gewerbe".

Die Täufer lehnten den Zins nach Lukas 6. 35 als biblisch nicht begründbar ab, erkannten aber spätestens seit Ende der 1520er Jahre die Zahlung von Zins und Zehnt schon aus Eigenschutz als notwendig an.

Bullinger unterstellte den Täufern, dass sie aus "Gier nach fremden Gut" den Zins verweigerten. Daraus erwachse Ungehorsam, Raub, Begierde und Unruhe. Mit dieser Argumentation placierte er sie in die Aufrührerecke und begründete mit theologisch gestützten weltlichen Argumenten ihre staatliche Verfolgung und Unterdrückung.

Anders als seine zweite Antitäuferschrift von 1561 "Der Wiedertäufer Ursprung", mit der er europäische Kirchenpolitik betrieb, zielte der "Unverschämte Frevel" von 1531 auf Bullingers regionales Umfeld. Die noch nicht gefestigte reformierte Kirche in der Eidgenossenschaft und der Zürcher Staat sollten vor der "aufrührerischen Sekte" geschützt werden. Mit dem "Unverschämten Frevel" und seiner Zinsschrift zeigte sich Bullinger als staatstragend und machte sich einen Namen als konsequenter und unnachgiebiger Gegner der Täufer.

C'est en 1531 qu'Henri Bullinger édita sa première missive intitulée "Du délit insolent des Anabaptistes". Une partie du traité était en rapport avec les questions de l'usure et de la dîme. Zwingli loua l'écrit relatif à l'usure "du jeune et subtil" ami qu'il voyait en lui et en remerçia Bullinger. Selon lui, il avait "repris

le flambeau pour lutter contre les anabaptistes". Dans son écrit de 1531, Bullinger s'était pour la première fois confronté à l'anabaptisme de manière complète. L'accusation du refus du paiement de l'usure et de la dîme constitua alors un argument de poid contre les anabaptistes.

Les anabaptistes rejetèrent le paiement de l'usure à cause de Luc 6, 35, y voyant une pratique non défendable. Ils changèrent toutefois d'avis au plus tard à la fin des années 1520, ainsi que sur la question de la dîme, voyant dans ces pratiques comme une nécessité pour leur propre protection.

Dans sa polémique antianabaptiste Bullinger développa une nouvelle théorie relative à la dîme par laquelle il rompit avec la position de la Réforme en vigue-ur jusque là. La dîme n'était plus comme Zwingli l'avait perçue une réalité avec laquelle il fallait composer dans la vie courante, mais comme un bien moral pleinement en diapason avec la Loi divine. L'argent était pour Bullinger "le nerf, la force [...] et la finalité de tout métier".

Bullinger avança que les anabaptistes avaient refusé la dîme par "convoitise des biens du prochain". De là émaneraient la désobéissance, la convoitise et les troubles. Ce faisant, usant d'arguments sociaux fondés théologiquement, il relégua les anabaptistes au rang de séditieux et posa le fondement des mesures persécutrices et répressives par l'entremise des Etats.

Il en ira tout autrement dans son deuxième traité antianabaptiste de 1561, "La genèse des anabaptistes" dans lequel il pratiquera une politique ecclésiastique européenne. Dans le premier, en effet, Bullinger visait par "Le délit insolent", son propre environnement régional. L'Eglise réformée non encore consolidée dans la Confédération Helvétique et le gouvernement zurichois auraient dès lors à être protégés de la "secte séditieuse". Avec son "Délit insolent" et son écrit relatif à l'usure, Bullinger se montra soutien de l'Etat et se fit ainsi sa place comme adversaire conséquent et persévérant des anabaptistes.